

Das Ortsgericht

hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

In Privatrechtsangelegenheiten:

- Beglaubigung von Unterschriften
- Beglaubigung von Abschriften (Kopien) öffentlicher und privater Urkunden. Bitte beachten Sie: Eine Beglaubigung von Abschriften aus dem Personenstandbuch (Geburts-, Heirats-, Sterbeurkunden) ist nicht möglich. Diese werden nur vom Standesamt der Stadt ausgestellt.
- Unterschriftsbeglaubigung der Erteilung von Vollmachten (Einzel-, Spezial- oder Generalvollmachten)
- Unterschriftsbeglaubigung der Erklärung der eigenen Feuerbestattung

In Handelsregisterangelegenheiten:

- Beglaubigungen der Unterschriften der vertretungsberechtigten Personen an das Handelsregister

In Erbangelegenheiten:

- Beglaubigung der Unterschriften bei Anträgen an das Nachlassgericht bei Erbausschlagungen

In Grundbucheangelegenheiten:

- Beglaubigung der notwendigen Unterschriften bei
 - Eintragung oder Löschung von Lasten oder Beschränkungen in Abteilung II des Grundbuches
 - Eintragung oder Löschung von Grundschulden oder Hypotheken in Abteilung II des Grundbuches

In Vereinsangelegenheiten:

- Beglaubigung der Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB bei Mitteilungen an das Vereinsregister

Bei Sterbefällen:

- Anschreiben der Angehörigen und Erteilung der Sterbefallanzeige an das Amtsgericht
 - Nachlasssicherung von Amts wegen (sofern ein Bedürfnis besteht, z.B. wenn keine Erben vorhanden sind)

Das Ortsgericht erhebt eine Gebühr gemäß Kostenordnung, welche vom Geschäftswert des Rechtsgeschäftes abhängig ist.

Die Schätzung von Grundstücken und Eigentumswohnungen:

Die Ortsgerichte Runkel I, II und III sind nach dem Hessischen Ortsgerichtsgesetz berechtigt, Wert-schätzung von Immobilien durchzuführen. Diese müssen im hiesigen Geschäftsbereich, also innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Runkel, liegen. Hierzu zählen unbebaute und bebaute Grundstücke sowie Eigentumswohnungen.

Beantragen kann die Schätzung grundsätzlich jeder Eigentümer/Miteigentümer der Immobilie. Es genügt ein formloser schriftlicher Antrag an das jeweilige Ortsgericht von Runkel. Das zu schätzende Objekt ist genau zu bezeichnen. Es sind folgende Angaben nötig: Grundbuchband und -blatt, Flur und Flurstücks-bezeichnung. Das Ortsgericht setzt sich anschließend mit Ihnen in Verbindung und vereinbart einen Ter-min zur Besichtigung des Objektes. Anschließend erhalten Sie die Schätzungsurkunde übersandt. Für die Schätzung wird eine Gebühr nach der Kostenordnung erhoben, die abhängig vom Gesamtwert ist.